

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Nr. 114 „Alte Gärtnerei“ der Stadt Lohr a.Main, Gemarkung Lohr  
a.Main, in der Fassung vom 08.04.2024 (redaktionelle Änderung:  
14.08.2024)**

Mit Beschluss vom 20.11.2024 hat der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 „Alte Gärtnerei“, Gemarkung Lohr a.Main, in der Fassung vom 08.04.2024 (redaktionelle Änderung 14.08.2024), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan einschl. Anlagen bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, im Zimmer 3.03 während der Dienstzeit (montags bis freitags, von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, und donnerstags von 13:30 bis 17:00) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso stehen die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter dem Link <https://www.lohr.de/leben-und-arbeiten/unser-rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanverfahren-1> und auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter dem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lohr a.Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lohr a.Main, 02.12.2024  
Stadt Lohr a.Main



Dr. Paul  
Erster Bürgermeister

(Siegel)

---

Im Aushang „Amtliche Bekanntmachung“

Ausgehängt am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Abgehängt am: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_